

**Entgeltordnung für das Glashaus – Stadtbibliothek und Kulturtreff
der Stadt Herten vom 24.09.2015**

§ 1 Vermietung

- (1) Die in § 2 aufgeführten Räumlichkeiten des Glashauses werden bei Bedarf vermietet. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.
- (2) Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Hauses nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Entgelte

Das Nutzungsentgelt für die vermietbaren Räumlichkeiten beträgt je Anlass und Stunde:

Raum	private Nutzungen	gewerbliche Nutzungen
Rotunde	55 Euro	65 Euro
Vortragsraum (UG)	15 Euro	18 Euro
Seminarraum 1 (UG)	10 Euro	12 Euro
Konferenzraum (2. OG)	15 Euro	18 Euro

Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Bei Vorlage des „Herten-Passes“ reduziert sich der Entgeltsatz je Nutzung/Stunde um 2,50 Euro.
- (2) Vereine, Verbände und Initiativen zahlen 50 Prozent des Entgeltsatzes.
- (3) Für städtische Veranstaltungen werden 25 Prozent des Entgeltsatzes berechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Wird die Hilfe der Haustechniker in Anspruch genommen (z.B. Aufbau Stühle/Tische), ist ein Entgelt von 15 Euro pro Stunde und Arbeitskraft zu entrichten.
- (2) Ein Technikereinsatz zur Bedienung der Licht- und Tonanlage wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet; mindestens sind 25 Euro pro Stunde und Arbeitskraft zu entrichten.

§ 5 Sonstige Kosten

Gegebenenfalls anfallende Kosten für Energie, Sonderreinigung und Bereitstellung von technischen Geräten werden je nach Aufwand gesondert abgerechnet.

§ 6 Stornogebühren

Die Benutzerin/der Benutzer kann die Nutzung des Raumes jederzeit absagen. Die Absage der Raumnutzung bedarf der schriftlichen Form. Je nach Zeitpunkt der Absage fallen folgende Bearbeitungsgebühren an:

Bis 22. Tage vor Nutzung	keine Bearbeitungsgebühr
ab dem 21. Tag vor Nutzung	10 Prozent des Nutzungsentgeltes
ab dem 14. Tag vor Nutzung	50 Prozent des Nutzungsentgeltes
ab dem 4. Tag vor Nutzung	80 Prozent des Nutzungsentgeltes
ab dem 2. Tag vor Nutzung sowie bei Nichterscheinen	100 Prozent des Nutzungsentgeltes

§ 7 Zahlungsfristen

Das im Nutzungsvertrag vereinbarte Entgelt ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen an die Stadtkasse Herten zu überweisen.

§ 8 Erlass von Nutzungsentgelten

Bei besonderen Veranstaltungen von Hertener Vereinen, Verbänden und Initiativen sowie bei städtischen Veranstaltungen kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes für die Raumvergabe abgesehen werden, wenn diese Veranstaltungen sozialen, kulturellen, sportlichen, gewerkschaftlichen, politischen, jugendfördernden und volksbildenden Zielen dienen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Regelung vom **01.08.2001**.